



S A T Z U N G

DER

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN

BERUFSGENOSSENSCHAFT FRANKEN UND OBERBAYERN

Neufassung 2001

in der Fassung des 12. Nachtrages

Stand: 01.01.2012

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

§ 2 Zweck, Aufgaben

§ 3 Sachliche Zuständigkeit

§ 4 Örtliche Zuständigkeit, Regionaldirektionen, Kundenzentren

§ 5 Dienstherrneigenschaft

II. Verfassung

§ 6 Allgemeines

1. Organe der Selbstverwaltung

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 7 Wählbarkeit zu den Selbstverwaltungsorganen

§ 8 Vorsitzwechsel in den Selbstverwaltungsorganen

b) Vertreterversammlung

§ 9 Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

§ 10 Aufgaben

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 12 Schriftliche Abstimmung

c) Vorstand

§ 13 Zahl der Mitglieder des Vorstandes

§ 14 Aufgaben

2. Ausschüsse

§ 15 Widerspruchsstelle

§ 16 Rentenausschuss

§ 17 Finanzausschuss

3. Geschäftsführer

§ 18 Dienstbezeichnung und Aufgaben

4. Versichertenälteste und Vertrauenspersonen

§ 19 Bestellung und Aufgaben

5. Vertretung, Willenserklärungen

§ 20 Vertretung der Berufsgenossenschaft

§ 21 Willenserklärungen

III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft

1. Prävention

§ 22 Arbeits- und Gesundheitsschutz, Unfallverhütung und Erste Hilfe

§ 23 Überbetrieblicher sicherheitstechnischer Dienst/Unternehmermodell

§ 24 Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer Dienst

2. Leistungen

§ 25 Allgemeines

**§ 26 Wartezeit bei Verletztengeld, Berechnung bei nicht kontinuierlicher
Arbeitsverrichtung**

§ 26 a Wartezeit bei Rente

**§ 27 Jahresarbeitsverdienst, Mehrleistungen für Mitglieder der Selbstver-
waltungsorgane und des Bayerischen Bauernverbandes**

§ 28 Altersabschläge

§ 29 Betriebshilfe während der stationären Behandlung

- § 30 **Betriebshilfe bei Arbeitsunfähigkeit**
- § 31 **Betriebshilfe für den Ehegatten oder Lebenspartner**
- § 32 **Erstreckung der Betriebshilfe**
- § 33 **Haushaltshilfe**
- § 34 **Art und Form der Betriebs- und Haushaltshilfe**
- § 34 a **Gestellte Ersatzkräfte**
- § 34 b **Selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte**
- § 35 **Selbstbeteiligung bei Betriebs- und Haushaltshilfe**

3. Pflichten des Unternehmers

- a) **Eröffnung, Änderung und Einstellung des Unternehmens, Wechsel des Unternehmers, Mitteilung beitragsrelevanter Tatsachen**

§ 36 **Eröffnung des Unternehmens**

§ 37 **Wechsel des Unternehmers**

§ 38 **Änderungen im Unternehmen und in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft**

§ 39 **Einstellung des Unternehmens**

§ 40 **Beitragsabfindung/Sicherheitsleistung**

§ 41 **Auskunftspflicht des Unternehmers und Eigentümers**

- b) **Anzeige der Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Unterstützungspflicht**

§ 42 **Anzeige der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten**

§ 43 **Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch den Unternehmer**

4. Aufbringung der Mittel

§ 44 **Allgemeines**

§ 45 **Beitragsvorschüsse und Fälligkeit der Beiträge**

- § 46 Beitragsberechnung
- § 47 Beitragsmaßstab Arbeitsbedarf
- § 48 Beitragsmaßstab Flächenwert
- § 49 Flächenwertberechnung für Unternehmen des Weinbaus
- § 50 Berechnungswert für Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung
- § 51 Berechnungswert für Unternehmen der Jagd
- § 52 Berechnungswert für landwirtschaftliche Nebenunternehmen
- § 53 (entfallen)
- § 54 Risikogruppen und Einstufung nach der Unfallgefahr
- § 55 Änderungen in der Beitragsberechnung
- § 56 Beitragsermäßigung
- § 57 Beitragseinzug und Reihenfolge der Tilgung
- § 58 Mahnverfahren
- § 59 Kosten im Beitreibungsverfahren
- § 60 Härtefallregelung

5. Ausdehnung der Versicherung

a) Zusatzversicherung

- § 61 Voraussetzungen und Wirkung der Zusatzversicherung
- § 62 Beiträge
- § 63 Verfahren

b) Freiwillige Versicherung

- § 63 a Kreis der Versicherungsberechtigten, Mitwirkungspflichten
- § 63 b Beitrag
- § 63 c Umfang der Leistungen
- § 63 d Beginn und Ende der Versicherung

§ 63 e Bestätigung

6. Befreiung von der Versicherung

§ 64 Versicherungsbefreiung

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 65 Tatbestände, Geldbußen

V. Übergangsbestimmungen

§§ 66 – 69 (entfallen)

§ 70 Geschäftsführung

VI. Schlussbestimmungen

§ 71 Bekanntmachungen

§ 72 Inkrafttreten

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches - Viertes Buch - (SGB IV) wird für die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern nachstehende Satzung mit der Maßgabe beschlossen, dass – soweit in der Satzung die männliche Sprachform verwendet wird – die weibliche Form als miterfasst gilt:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen „Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern“ und hat ihren Sitz in 95444 Bayreuth, Dammwäldchen 4.
- (2) Die Berufsgenossenschaft ist eine landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Versicherte in den in §§ 3 und 4 bezeichneten Unternehmen.
- (2) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe. Nach Eintritt eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit hat sie die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zuständig für die Unternehmen, die vom Umfang der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erfasst werden oder für die sich kraft Gesetzes die Zuständigkeit ergibt, sowie für die in ihnen tätigen gegen Arbeitsunfall und Berufskrankheit Versicherten, soweit nicht die Zuständigkeit der Gartenbau-Berufsgenossenschaft gegeben ist oder gesetzliche Ausnahmen der sachlichen Zuständigkeit vorgesehen sind.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit, Regionaldirektionen, Kundenzentren

- (1) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberbayern, Oberfranken und Unterfranken im Freistaat Bayern. Die Berufsgenossenschaft unterhält Regionaldirektionen in Bayreuth, München und Würzburg.
- (2) Die Berufsgenossenschaft hat das Recht, nach Bedarf Kundenzentren zu unterhalten und weitere einzurichten.

§ 5

Dienstherrneigenschaft

- (1) Die Berufsgenossenschaft besitzt das Recht, Beamte zu haben.
- (2) Der Vorstand der Berufsgenossenschaft ist oberste Dienstbehörde.
- (3) Zur Erledigung hoheitlicher Verwaltungsaufgaben kann die Berufsgenossenschaft Körperschaftsbeamte beschäftigen. Insoweit ist sie Dienstherr im Sinne des Artikels 3 des Bayerischen Beamtengesetzes.

II. VERFASSUNG

§ 6

Allgemeines ⁽¹⁾

- (1) Die Aufgaben der Berufsgenossenschaft werden von den Selbstverwaltungsorganen (Vertreterversammlung und Vorstand), dem Geschäftsführer, den Versichertenältesten, den Vertrauenspersonen und den Ortsvertrauensleuten durchgeführt.
- (2) Für die Selbstverwaltungsorgane, den Geschäftsführer, die Versichertenältesten, die Vertrauenspersonen und die Ortsvertrauensleute gelten die Vorschriften über das Selbstverwaltungsrecht in der Sozialversicherung und die nachstehenden Satzungsbestimmungen.

⁽¹⁾ Vom 1.1.2001 bis zum Ausscheiden des dritten der am 8.3.1999 amtierenden Geschäftsführer gilt § 70.

1. Organe der Selbstverwaltung

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Wählbarkeit zu den Selbstverwaltungsorganen

Nicht wählbar ist, wer am Stichtag für die Wählbarkeit fällige Beiträge nicht bezahlt hat.

§ 8

Vorsitzwechsel in den Selbstverwaltungsorganen

(1) Der Vorsitz eines jeden Selbstverwaltungsorgans wechselt zwischen dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden jährlich oder zweijährlich, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Sitzung eines Selbstverwaltungsorgans nach den allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung.

(2) Die Vertreter von zwei Gruppen können vereinbaren, dass für die Dauer der auf ihre Vertreter entfallenden Vorsitzendentätigkeit einer der Vertreter den Vorsitz führt.

(3) Die Amtsdauer der einzelnen Vorsitzenden ist in der konstituierenden Sitzung festzulegen.

b) Vertreterversammlung

§ 9

Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus 45 Mitgliedern.

§ 10

Aufgaben

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Berufsgenossenschaft sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

- (2) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:
1. die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
 3. die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes,
 4. die Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
 5. die Beschlussfassung über die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG),
 6. die Beschlussfassung über die vom Vorstand aufgestellte Dienstordnung sowie über die das Rechtsverhältnis der Körperschaftsbeamten betreffenden Rechtsgrundlagen,
 7. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes,
 8. die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung,
 9. die Beschlussfassung über die Entschädigung der Organmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes,
 10. die Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung,
 11. die Beschlussfassung über eine Vereinigung mit anderen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,
 12. die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vertreterversammlung gelten, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts anderes vorsieht, die im SGB IV getroffenen Regelungen.

(2) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn sie gemäß der Geschäftsordnung einberufen ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

(3) Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann in einer neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt worden ist. In diesem Falle ist die Satzungsänderung angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

§ 12

Schriftliche Abstimmung

Die Vertreterversammlung kann nach näherer Bestimmung ihrer Geschäftsordnung in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:

1. Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft an geänderte gesetzliche Grundlagen oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
3. Änderung von Bestimmungen der Satzung oder sonstigen autonomen Rechts auf Grund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
4. redaktionelle Änderungen von Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit sie nicht einem Erledigungsausschuss übertragen sind.

Eine schriftliche Abstimmung kann ferner in dringenden Fällen erfolgen, wenn dem Gegenstand nach eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist.

c) Vorstand

§ 13

Zahl der Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern.

§ 14

Aufgaben

(1) Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft, soweit § 18 nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Vertreterversammlung (§ 10) oder dem Geschäftsführer (§ 18) vorbehalten sind.

- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
1. die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. der Vorschlag zur Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters an die Vertreterversammlung,
 3. die Feststellung der Umlage zur Beitragsausschreibung durch den Geschäftsführer,
 4. die Aufstellung der Dienstordnung zur Beschlussfassung an die Vertreterversammlung,
 5. die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Bediensteten mit Ausnahme der Bediensteten nach § 18 Abs. 3 Nr. 2,
 6. der Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen,
 7. die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung,
 9. der Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigung der Organmitglieder,
 10. die Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung.

2. Ausschüsse

§ 15

Widerspruchsstelle

(1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden obliegt der Widerspruchsstelle. Die Aufgaben der Widerspruchsstelle werden durch besondere, für jede Regionaldirektion an deren Sitz gebildete Ausschüsse nach § 36 a SGB IV (Widerspruchsausschuss) wahrgenommen, deren Anzahl die Vertreterversammlung bestimmt.

(2) Den Widerspruchsausschüssen gehören jeweils ein Vertreter der versicherten Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte an. Ferner gehört der Geschäftsführer ⁽¹⁾ oder ein von ihm Beauftragter dem Widerspruchsausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Die Vertreter der versicherten Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte werden von der Vertreterversammlung gewählt. Sofern die Vertreterversammlung nichts anderes bestimmt, vertreten sich die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse innerhalb einer Gruppe gegenseitig.

(4) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Führung des Ehrenamtes wie über Haftung, Amtsdauer, Amtsverlust, Beratung, Beschlussfassung und Entschädigung entsprechend.

(5) Die Entscheidungen des jeweiligen Widerspruchsausschusses sind von den an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

(6) Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Aufgaben einer Einspruchsstelle nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr.

⁽¹⁾ Vom 1.1.2001 bis zum Ausscheiden des dritten der am 8.3.1999 amtierenden Geschäftsführer gilt § 70.

§ 16

Rentenausschuss

(1) Den für jede Regionaldirektion gebildeten Rentenausschüssen, deren Zahl die Vertreterversammlung bestimmt, obliegen

1. die erstmalige Entscheidung über die Bewilligung von Renten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vom Hundert,
2. Entscheidungen über die Bewilligung von laufenden Beihilfen,
3. erstmalige Entscheidungen über die Bewilligung von Pflegegeld und
4. Entscheidungen über Einzelfälle mit besonderer Bedeutung (z.B. Rentenabfindungen nach § 76 SGB VII).

(2) Die Rentenausschüsse bestehen aus jeweils drei Mitgliedern und setzen sich aus je einem Mitglied der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte zusammen. Ferner gehört der Geschäftsführer ⁽¹⁾ oder ein von ihm Beauftragter dem Rentenausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Die Mitglieder der Rentenausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt. Die Mitglieder der Rentenausschüsse vertreten sich innerhalb einer Gruppe gegenseitig.

(4) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Rentenausschüsse gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Führung des Ehrenamtes wie über Haftung, Amtsdauer, Amtsverlust, Beratung, Beschlussfassung und Entschädigung entsprechend.

(5) Kommt im Rentenausschuss keine Mehrheit zustande, so entscheidet der Vorstand. Ergibt sich im Vorstand keine Mehrheit über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Mehrheit über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teils als bewilligt.

⁽¹⁾ Vom 1.1.2001 bis zum Ausscheiden des dritten der am 8.3.1999 amtierenden Geschäftsführer gilt § 70.

§ 17

Finanzausschuss

(1) Die Feststellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes durch die Vertreterversammlung wird durch einen Ausschuss der Vertreterversammlung (Finanzausschuss) vorbereitet.

(2) Der Finanzausschuss ist an der gemäß § 31 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) durchzuführenden Prüfung der Jahresrechnung zu beteiligen. Er übt das Vorschlagsrecht zur Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers ⁽¹⁾ aus.

(3) Der Ausschuss ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Aufgaben in alle der Betriebs- und Rechnungsführung zugrunde liegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(4) Der Ausschuss der Vertreterversammlung besteht aus neun Mitgliedern, von denen je drei Mitglieder der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte angehören. Sie werden von der Vertreterversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter aus seiner Gruppe zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen.

⁽¹⁾ Vom 1.1.2001 bis zum Ausscheiden des dritten der am 8.3.1999 amtierenden Geschäftsführer gilt § 70.

3. Geschäftsführer

§ 18

Dienstbezeichnung und Aufgaben ⁽¹⁾

(1) Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern“; der Stellvertreter des Geschäftsführers führt die Dienstbezeichnung „Stellvertretender Direktor der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern“.

(2) Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft. Insoweit vertritt er die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören insbesondere:

1. Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Berufsgenossenschaft,
2. Ernennung, Entlassung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand von Beamten und DO-Angestellten bis zur Besoldungsgruppe A 11 und Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Änderungskündigung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe 9 BAT/LSV und von Arbeitern,
3. Ausschreibung und Einzug der Beiträge,
4. Feststellung und Gewährung der gesetzlichen und der auf autonomem Recht beruhenden Leistungen,
5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Berufsgenossenschaft,
6. Verhängung von Geldbußen.

(4) Der Vorstand kann den Geschäftsführer mit der Erledigung weiterer Geschäfte beauftragen.

⁽¹⁾ Vom 1.1.2001 bis zum Ausscheiden des dritten der am 8.3.1999 amtierenden Geschäftsführer gilt § 70.

4. Versichertenälteste und Vertrauenspersonen

§ 19

Bestellung und Aufgaben

(1) Zur Beratung und Betreuung der Versicherten und der Leistungsberechtigten bedient sich die Berufsgenossenschaft mit der bei ihr errichteten Alterskasse, Krankenkasse und Pflegekasse auch Beratungs- und Betreuungsstellen, deren Zahl der Vorstand bestimmt. Die in diesen Stellen tätigen Versichertenältesten und Vertrauenspersonen werden von der Vertreterversammlung gewählt. Des Weiteren kann sich die Berufsgenossenschaft zur Beratung und Betreuung der Ortsvertrauensleute der Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse Franken und Oberbayern bedienen.

(2) Den Vertrauenspersonen obliegt insbesondere:

1. die Beratung der Versicherten und Betreuten der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
2. die Entgegennahme, Vorprüfung auf Vollständigkeit und Weiterleitung von Anträgen,
3. die Erfassung der im Bezirk für Betriebs- und Haushaltshilfe als Ersatzkraft in Betracht kommenden Personen und Einrichtungen,
4. die Anwerbung neuer Ersatzkräfte im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern,
5. die Vermittlung, Betreuung und Überwachung während der Einsätze sowie Mitwirkung bei Abrechnung der Kosten und Gewährung von Leistungen von Ersatzkräften nach näherer Bestimmung durch die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

5. Vertretung, Willenserklärungen

§ 20

Vertretung der Berufsgenossenschaft

- (1) Die Berufsgenossenschaft wird unbeschadet des § 18 Abs. 2 Satz 2 durch den Vorstand, den Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen.
- (2) Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten.

§ 21

Willenserklärungen

- (1) Willenserklärungen des Vorstandes werden im Namen der Berufsgenossenschaft abgegeben. Soweit es sich um schriftliche Willenserklärungen handelt, sollen der Vertretungsberechtigte oder die Vertretungsberechtigten der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie ihren Familiennamen als Unterschrift beifügen. Wird die Berufsgenossenschaft durch einen stellvertretenden Vorsit-

zenden des Vorstandes vertreten, so zeichnet dieser mit dem Zusatz „In Vertretung“ – „I.V.“.

(2)⁽¹⁾ Bei schriftlicher Abgabe einer Willenserklärung durch den Geschäftsführer innerhalb seines Aufgabenbereiches fügt er der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Geschäftsführer“ sowie seinen Familiennamen als Unterschrift bei. Dies gilt im Verhinderungsfall entsprechend für den stellvertretenden Geschäftsführer mit der Maßgabe, dass er bei der Unterschrift auf das Vertretungsverhältnis verweist „In Vertretung“ – „I.V.“. Beauftragte zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“ – „I.A.“.

(3)⁽¹⁾ Soweit der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, innerhalb des Aufgabenbereiches des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, fügt er der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ und seinen Familiennamen als Unterschrift mit der Maßgabe bei, dass er auf das Auftragsverhältnis verweist „Im Auftrag“ – „I.A.“.

⁽¹⁾ Vom 1.1.2001 bis zum Ausscheiden des dritten der am 8.3.1999 amtierenden Geschäftsführer gilt § 70.

III. VERWALTUNG DER BERUFSGENOSSENSCHAFT

1. Prävention

§ 22

Arbeits- und Gesundheitsschutz, Unfallverhütung und Erste Hilfe

(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben richtet sie sich nach den gesetzlichen Vorschriften und insbesondere nach den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG).

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, in seinem Unternehmen eine möglichst umfassende Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.

(3) Die Selbstverwaltungsorgane wachen darüber, dass die Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften insbesondere der technischen und organisatorischen Entwicklung in den Unternehmen entsprechen und den aus dem Unfallgeschehen gewonnenen Erfahrungen angepasst werden.

§ 23

Überbetrieblicher sicherheitstechnischer Dienst/Unternehmermodell

(1) Die Berufsgenossenschaft kann einen eigenen überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienst als Abteilung ihrer Verwaltung errichten und unterhalten. Dieser trägt die Bezeichnung: „Sicherheitstechnischer Dienst der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern“ (Sicherheitstechnischer Dienst).

(2) Der Sicherheitstechnische Dienst hat Unternehmer, die nach § 2 Abs. 1 VSG 1.2 „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge bei besonderer Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz“ für die sicherheitstechnische Betreuung Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen oder überbetriebliche Dienste zu verpflichten haben, beim Arbeits- und Gesundheitsschutz und bei der Unfallverhütung zu unterstützen. Bei der Durchführung dieser Aufgaben kann sich der Sicherheitstechnische Dienst auch der Hilfe Dritter bedienen.

(3) Angeschlossen sind alle in Absatz 2 genannten Unternehmer. Der Anschluss erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die Verpflichtung zur Bestellung nach § 2 Abs. 1 VSG 1.2 eintritt. Die Regelung in Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(4) Unternehmer, die für die sicherheitstechnische Betreuung - in ausreichendem Umfang -

1. Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich bestellt oder entsprechende überbetriebliche Dienste verpflichtet haben
und
2. diesen die in § 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit genannten Aufgaben übertragen haben
oder
3. die das Unternehmermodell gewählt haben
und
4. dies jeweils der Berufsgenossenschaft nachweisen,
werden vom Anschluss ausgenommen.

Wird der Nachweis innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 VSG 1.2 erbracht, entfällt der Anschluss an den Sicherheitstechnischen Dienst. In anderen Fällen tritt Befreiung mit Ablauf des Monats ein, in dem der Nachweis erbracht wird.

(5) Für die diesem Sicherheitstechnischen Dienst angeschlossenen Unternehmer entfällt die Verpflichtung, Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen oder entsprechende überbetriebliche sicherheitstechnische Dienste zu beauftragen.

(6) Die angeschlossenen Unternehmer sind verpflichtet, den Sicherheitstechnischen Dienst bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. den Angehörigen des Sicherheitstechnischen Dienstes die Begehung der Arbeitsstätte zu ermöglichen.

(7) Der Unternehmer kann von der in Absatz 3 festgelegten Verpflichtung entbunden werden, wenn nach § 2 Abs. 1a VSG 1.2

- die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Versicherten weniger als 16 beträgt
und
- der Unternehmer an den in Anhang 1a der VSG 1.2 festgelegten Informations- und Motivationsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft teilgenommen hat und in regelmäßigen Zeitabständen Fortbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft besucht
und
- er eine qualifizierte, bedarfsgerechte Beratung nach Anhang 1a VSG 1.2 in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nachweist.

(8) Die Mittel zur Errichtung und zur Unterhaltung des Sicherheitstechnischen Dienstes werden von den angeschlossenen Unternehmern aufgebracht.

(9) Näheres zum Sicherheitstechnischen Dienst bestimmt der Vorstand.

§ 24

Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer Dienst

(1) Die Berufsgenossenschaft unterhält keinen eigenen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst.

(2) Soweit der Unternehmer zur arbeitsmedizinischen Betreuung und speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorge bei besonderer Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz verpflichtet ist, gelten die §§ 4 – 14 der VSG 1.2 .

2. Leistungen

§ 25

Allgemeines

Nach Eintritt des Versicherungsfalles (Arbeitsunfall, Berufskrankheit) gewährt die Berufsgenossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften und dem für sie maßgebenden sonstigen Recht an Leistungen insbesondere:

- Heilbehandlung,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie ergänzende Leistungen,
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit,
- Betriebs- und Haushaltshilfe,
- Verletzten- und Übergangsgeld,
- Renten an Versicherte,
- Leistungen an Hinterbliebene.

§ 26

Wartezeit bei Verletztengeld, Berechnung bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung

(1) Anspruch auf Verletztengeld haben

- a) die als Unternehmer Versicherten,
- b) die Ehegatten oder Lebenspartner der Unternehmer,
- c) die den Unternehmern im Versicherungsschutz Gleichgestellten,

wenn sie nicht selbst bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, mit dem Beginn der 7. Woche von dem Tag an, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird oder an dem eine Heilbehandlungsmaßnahme beginnt, die den Versicherten an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert.

(2) Die Wartezeit nach Absatz 1 gilt auch für den Anspruch in Höhe des Teils des Verletztengeldes, der aufgrund einer Zusatzversicherung zu gewähren ist.

(3) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt.

(4) Entspricht die nach Absatz 3 berechnete Höhe des Regelentgelts nicht der Ersatzfunktion des Verletztengeldes und der Stellung der Versicherten im Erwerbsleben, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

§ 26 a

Wartezeit bei Rente

(1) Anspruch auf Rente haben:

1. Die als Unternehmer Versicherten,
2. die Ehegatten oder Lebenspartner der Unternehmer mit Beginn der 27. Woche,
3. die den Unternehmern im Versicherungsschutz Gleichgestellten mit Beginn der 14. Woche,

von dem Tag an,

- ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird oder
- an dem eine Heilbehandlungsmaßnahme beginnt, die den Versicherten an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert.

Die Wartezeiten nach Satz 1 gelten entsprechend, wenn Verletztengeld nicht gezahlt wird.

(2) Die Wartezeit nach Absatz 1 gilt auch für den Anspruch in Höhe des Teils der Rente, der aufgrund einer Zusatzversicherung zu gewähren ist.

§ 27

Jahresarbeitsverdienst, Mehrleistungen für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und des Bayerischen Bauernverbandes

(1) Der Jahresarbeitsverdienst beträgt höchstens das Zweifache der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden Bezugsgröße.

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und sonst ehrenamtlich Tätigen sind, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften versichert sind, bei ihrer Tätigkeit in den Organen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit Einschluss der bei diesen bestehenden besonderen Einrichtungen, des Gesamtver-

bandes der landwirtschaftlichen Alterskassen und des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen sowie des Landesverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften gegen die Folgen von Arbeitsunfällen bei der Berufsgenossenschaft beitragsfrei versichert; für sie gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches entsprechend mit der Maßgabe, dass der Jahresarbeitsverdienst 60.000 Deutsche Mark (30.677,51 EURO) beträgt, sofern der nach §§ 81 ff. des Sozialgesetzbuches – Siebtes Buch –(SGB VII) zu berechnende Jahresarbeitsverdienst nicht höher ist.

(3) Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und sonst ehrenamtlich Tätigen sowie ihren Hinterbliebenen wird für einen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsgenossenschaft (einschließlich ihrer weiteren Einrichtungen) oder für die bei der Berufsgenossenschaft errichtete Landwirtschaftliche Alterskasse, Landwirtschaftliche Krankenkasse oder Landwirtschaftliche Pflegekasse erlittenen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit als Mehrleistung die Differenz zwischen Leistungen nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst und einem Jahresarbeitsverdienst von dem Zweifachen der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden Bezugsgröße gewährt.

(4) Den für den Bayerischen Bauernverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, gemäß der Satzung des Verbandes ehrenamtlich Tätigen wird für einen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erlittenen Arbeitsunfall als Mehrleistung die Differenz zwischen Leistungen nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst und einem Jahresarbeitsverdienst von 48.000 Deutsche Mark (24.542,01 EURO) gewährt, sofern der nach §§ 81 ff. SGB VII zu berechnende Jahresarbeitsverdienst diesen Betrag unterschreitet.

§ 28

Altersabschläge

(1) Bei landwirtschaftlichen Unternehmern, deren im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartnern sowie nicht nur vorübergehend im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen oder regelmäßig wie landwirtschaftliche Unternehmer selbstständig Tätigen, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 65. Lebensjahr vollendet haben, verringert sich der Jahresarbeitsverdienst gemäß § 93 Abs. 1, 2 oder 3 SGB VII. Die Verringerung nach Satz 1 beträgt

- 65 vom Hundert für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 75. Lebensjahr vollendet haben,
- 50 vom Hundert für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 70. Lebensjahr und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben,
- 35 vom Hundert für die übrigen Versicherten.

Für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Anspruch auf

- vorzeitige Altersrente oder Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der Alterssicherung der Landwirte,
- Witwen- oder Witwerrente aus der Alterssicherung der Landwirte wegen Erwerbsminderung,
- Überbrückungsgeld aus der Alterssicherung der Landwirte oder
- Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

haben, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden; die Verringerung beträgt 35 vom Hundert.

(2) Die Abschläge nach Abs. 1 gelten nicht für Ansprüche in Höhe des Teiles der Geldleistung, die aufgrund einer Zusatzversicherung zu gewähren ist.

§ 29

Betriebshilfe während der stationären Behandlung

Während der stationären Behandlung gewährt die Berufsgenossenschaft dem landwirtschaftlichen Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) als Mehrleistung Betriebshilfe über die Dauer von drei Monaten hinaus, wenn besondere Verhältnisse im Unternehmen dies erfordern.

§ 30

Betriebshilfe bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Während der auf einem Versicherungsfall beruhenden Arbeitsunfähigkeit erhält der landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 2 ALG Betriebshilfe in der Regel bis zur Dauer von vier Wochen, sofern

1. die Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt ist,
2. die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist,
3. die Berufsgenossenschaft Träger der nichtstationären Heilbehandlung ist und
4. pauschaliertes Verletztengeld auf Grund des landwirtschaftlichen Versicherungsfalles nicht gezahlt wird.

(2) Dauert die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit länger an, so kann Betriebshilfe für einen längeren Zeitraum gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse im Unter-

nehmen dies erfordern. Bei Arbeitsunfähigkeit, die auf denselben Versicherungsfall zurückzuführen ist, kann Betriebs- und Haushaltshilfe innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom ersten Einsatz an, nur insgesamt für die Dauer von 16 Wochen bewilligt werden.

§ 31

Betriebshilfe für den Ehegatten oder Lebenspartner

Der im Unternehmen mitarbeitende Ehegatte oder Lebenspartner erhält Betriebshilfe unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie der landwirtschaftliche Unternehmer.

§ 32

Erstreckung der Betriebshilfe

Die Betriebshilfe wird als Mehrleistung auf Unternehmen erstreckt, in denen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden, soweit die Weiterführung des Unternehmens ohne den Einsatz einer Betriebshilfe nicht sichergestellt ist.

§ 33

Haushaltshilfe

Haushaltshilfe erhält der landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 2 ALG oder sein mitarbeitender Ehegatte oder Lebenspartner unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie Betriebshilfe, wenn

1. die Weiterführung des landwirtschaftlichen Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist und
2. keine Betriebshilfe gewährt wird.

§ 34

Art und Form der Betriebs- und Haushaltshilfe

Betriebs- oder Haushaltshilfe wird in Form der Gestellung einer Ersatzkraft oder durch Erstattung der Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe erbracht. Die Entscheidung, in welcher Form die Leistung erbracht wird, trifft die Berufsgenossenschaft; es besteht kein Wahlrecht. Sofern ein Anspruch auf Betriebs- oder Haushaltshilfe besteht, aber eine Leistung nach Satz 1 nicht erbracht wird, kann auf Antrag Verletztengeld nach § 55 a Abs. 3 SGB VII gezahlt werden,

wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten des landwirtschaftlichen Unternehmens oder Haushalts sachgerecht ist.

§ 34 a

Gestellte Ersatzkräfte

(1) Als Betriebs- oder Haushaltshilfe stellt die Berufsgenossenschaft Ersatzkräfte, die nach ihrer Eignung und Ausbildung in der Lage sind, landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 2 ALG oder ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner zu vertreten, insbesondere während der Vertretung alle im landwirtschaftlichen Unternehmen/Haushalt notwendigen Arbeiten selbstständig zu verrichten.

(2) Ersatzkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind

1. hauptberuflich bei den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
2. nebenberuflich auf Grund eines Arbeitsvertrages bei den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
3. hauptberuflich bei anderen Stellen und
4. nebenberuflich bei anderen Stellen

beschäftigte Ersatzkräfte.

Als bei anderen Stellen beschäftigt gelten auch Ersatzkräfte, wenn sie wiederkehrend für Einsätze zur Verfügung stehen und die Beteiligung der anderen Stelle über eine bloße Vermittlung im Einzelfall hinausgeht.

(3) Bei anderen Stellen beschäftigte Ersatzkräfte können von der Berufsgenossenschaft nur in Anspruch genommen werden, sofern eine Ersatzkraft der Berufsgenossenschaft, Alterskasse oder Krankenkasse nicht zur Verfügung steht.

(4) Die Berufsgenossenschaft kann nur Ersatzkräfte von solchen anderen Stellen in Anspruch nehmen, mit denen ein Vertrag besteht. Verträge mit anderen Stellen müssen mindestens Regelungen über

- a) die Eignung der Ersatzkräfte und
- b) die Vergütung in Abhängigkeit von der Eignung der Ersatzkräfte enthalten.

In den Verträgen ist festzulegen, dass ein Einsatz nur vergütet wird, wenn ihm die Berufsgenossenschaft vorher zugestimmt hat und dass die Vergütung ausschließlich zwischen der Berufsgenossenschaft und der anderen Stelle abgerechnet wird. Die andere Stelle muss sich mit einer stichprobenweisen Prüfung des Einsatzes der Ersatzkräfte einverstanden erklären.

(5) Die gestellte Ersatzkraft führt das landwirtschaftliche Unternehmen oder den landwirtschaftlichen Haushalt des Unternehmens eigenverantwortlich. Entscheidungen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung sind von den Ersatzkräften stets im Einvernehmen mit dem landwirtschaftlichen Unternehmer zu treffen.

§ 34 b

Selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte

(1) Bei Betriebs- oder Haushaltshilfe durch selbstbeschaffte Ersatzkräfte leistet die Berufsgenossenschaft eine Kostenerstattung in angemessener Höhe. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Ersatzkraft nur stundenweise benötigt wird, wenn in dem Unternehmen Sonderkulturen vorhanden sind, mit deren Pflege die Ersatzkraft nicht vertraut ist oder wenn die Berufsgenossenschaft aus Gründen, die in der Person der landwirtschaftlichen Unternehmer, ihrer Familienangehörigen oder der Ersatzkraft liegen, vom Einsatz einer haupt- oder nebenberuflichen Ersatzkraft absehen will. Für Verwandte und Verschwägte bis zum 2. Grad werden Kosten nicht erstattet; die erforderlichen Fahrkosten und der Verdienstausschlag können jedoch erstattet werden, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(2) Die Erstattung der Kosten einer selbstbeschafften Ersatzkraft ist nur zulässig, wenn die Ersatzkraft betriebsfremd ist. Zu den betriebsfremden Ersatzkräften zählen Personen, die sonst nicht im Betrieb tätig sind oder aushelfen; eine nicht wesentliche Aushilfe bleibt außer Betracht. Betriebsfremdheit liegt nicht vor, wenn auch sonst im Betrieb mithelfende Angehörige die Arbeit des landwirtschaftlichen Unternehmers übernehmen und eine zusätzliche Arbeitskraft nicht eingestellt wird. Die Berufsgenossenschaft kann dem Einsatz selbstbeschaffter Ersatzkräfte auf Vorschlag des landwirtschaftlichen Unternehmers, seines Ehegatten oder Lebenspartners oder der Stellen und Personen, die auf Grund besonderer Vereinbarung mit der Berufsgenossenschaft beim Einsatz von Ersatzkräften mitwirken, zustimmen; für den Einsatz erforderliche Tatsachenangaben und Gründe sind der Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

(3) Voraussetzung für die Zustimmung zum Einsatz einer selbstbeschafften Ersatzkraft ist, dass

1. der Einsatztatbestand nachgewiesen ist und
2. der Berufsgenossenschaft die erforderlichen Unterlagen vor Beginn des Einsatzes vorliegen.

Sofern der Nachweis des Einsatztatbestandes oder die Vorlage der erforderlichen Unterlagen nicht möglich, der alsbaldige Einsatz einer selbstbeschafften Ersatzkraft aus

betrieblichen Gründen aber erforderlich ist, sind diese nach mündlicher oder fernmündlicher Abstimmung unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einsatzbeginn, vorzulegen. Die Kosten für den Einsatz einer selbstbeschafften betriebsfremden Ersatzkraft werden für Einsatzzeiten vor Eingang der Unterlagen bei der Berufsgenossenschaft nicht erstattet, wenn die notwendigen Unterlagen der Berufsgenossenschaft nicht innerhalb der 14-Tage-Frist vorliegen.

(4) Nach Abschluss der Tätigkeit ist der Berufsgenossenschaft ein Arbeitsnachweis nach Vordruck vorzulegen, der von der Ersatzkraft und dem landwirtschaftlichen Unternehmer oder seinem Ehegatten oder Lebenspartner unterzeichnet sein muss. Die Berufsgenossenschaft kann sich die Zahlung für die selbstbeschaffte Ersatzkraft durch Vorlage von Bankbelegen nachweisen lassen. Die Berufsgenossenschaft prüft den Einsatz selbstbeschaffter Ersatzkräfte stichprobenweise.

(5) Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen für den Einsatz einer selbstbeschafften betriebsfremden Ersatzkraft gehören grundsätzlich alle Kosten, die dem landwirtschaftlichen Unternehmer durch die Selbstbeschaffung der Ersatzkraft entstehen, insbesondere die Vergütung für die Tätigkeit und Fahrkosten. Die Aufwendungen sind in angemessener Höhe und für eine angemessene Stundenzahl je Einsatztag zu erstatten.

(6) Als angemessen werden die nachgewiesenen Aufwendungen bis zu einem täglichen Höchstbetrag von 2,95 vom Hundert der sich aus § 18 SGB IV ergebenden jeweils geltenden monatlichen Bezugsgröße, auf- oder abgerundet auf den nächsten geraden Euro-Betrag, bei einem acht Stunden täglich umfassenden Einsatz der Ersatzkraft angesehen. Als Höchstbetrag je Stunde ist ein Betrag von einem Achtel des täglichen Erstattungsbetrages zugrunde zu legen. Sind im Ausnahmefall an einzelnen Tagen mehr als acht Einsatzstunden erforderlich, kann die Höchsteinsatzdauer unter Anrechnung auf die Höchsteinsatzdauer anderer Einsatztage überschritten werden. Durch die Höchstbeträge sind alle anfallenden Aufwendungen, einschließlich etwa entstehender Fahrkosten, abgegolten.

§ 35

Selbstbeteiligung bei Betriebs- und Haushaltshilfe

Als Selbstbeteiligung sind für jeden Tag der Leistungsgewährung 10 Euro an die Berufsgenossenschaft zu entrichten.

3. Pflichten des Unternehmers

a) Eröffnung, Änderung und Einstellung des Unternehmens, Wechsel des Unternehmers, Mitteilung beitragsrelevanter Tatsachen

§ 36

Eröffnung des Unternehmens

Die Eröffnung eines Unternehmens der in § 3 bezeichneten Art hat der Unternehmer der Berufsgenossenschaft unter Bezeichnung der Art, des Umfangs und des Gegenstandes des Unternehmens sowie des Eröffnungstages schriftlich binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 37

Wechsel des Unternehmers

Jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung ein Unternehmen geht, haben der bisherige und der neue Unternehmer oder deren gesetzliche Vertreter schriftlich innerhalb von vier Wochen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Den Wechsel von Bevollmächtigten haben die Unternehmer ebenfalls innerhalb von vier Wochen nach dem Wechsel schriftlich mitzuteilen.

§ 38

Änderungen im Unternehmen und in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft

(1) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft Änderungen seines Unternehmens einschließlich Nebenunternehmen, die für die Zugehörigkeit zu der Berufsgenossenschaft oder für die Beitragsberechnung von Bedeutung sind, innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Unternehmer die die Veränderung begründende Tatsache kannte oder den Umständen nach kennen musste.

(3) Tritt infolge der Unternehmensänderung eine Ermäßigung des Beitrags oder der Fortfall der Beitragspflicht ein, so hat der Unternehmer, falls er die Unternehmensänderung zu spät angezeigt hat, keinen Anspruch auf deren Berücksichtigung vor der Zeit der Erstattung der Anzeige.

§ 39

Einstellung des Unternehmens

- (1) Ist ein Unternehmen oder Nebenunternehmen eingestellt worden, so hat dies der Unternehmer der Berufsgenossenschaft schriftlich binnen vier Wochen anzuzeigen.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Unternehmer die Einstellung oder die das Ausscheiden des Unternehmens begründende Tatsache kannte oder den Umständen nach kennen musste.

§ 40

Beitragsabfindung/Sicherheitsleistung

- (1) Die Berufsgenossenschaft kann bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens eine Beitragsabfindung festsetzen.
- (2) Wird im Rahmen des Wechsels der Person des Unternehmers oder der Einstellung des Unternehmens von dem landwirtschaftlichen Unternehmer die Festsetzung einer Sicherheitsleistung beantragt, wird die Sicherheit nach einem Betrag berechnet, der auf das Unternehmen für das letzte Geschäftsjahr entfallen wäre. Der bisherige Unternehmer hat auf Aufforderung durch die Berufsgenossenschaft unverzüglich für das Kalenderjahr der Einstellung einen Betrag bis zum Doppelten des letzten für das Unternehmen entrichteten Jahresbeitrages bei der Berufsgenossenschaft als Sicherheit zu hinterlegen.
- (3) Die Berufsgenossenschaft kann von einer Sicherheitsleistung absehen, wenn der Eingang des von dem bisherigen Unternehmer geschuldeten Beitrages anderweitig gesichert erscheint.
- (4) Die geleistete Sicherheit dient zur Deckung des Beitrages. Ein überschießender Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag wird eingezogen.

§ 41

Auskunftspflicht des Unternehmers und Eigentümers

- (1) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft über die Unternehmens-, Arbeits- und Lohnverhältnisse sowie sonstige Änderungen innerhalb von sechs Wochen schriftlich Auskunft zu geben, soweit es für die Beitragsveranlagung von Bedeutung ist.
- (2) Erteilt der Unternehmer die Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen.

(3) Der Eigentümer von Grundstücken, die von einem Unternehmer land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden, hat der Berufsgenossenschaft auf deren Anforderung Auskunft zu geben über Größe und Lage der Grundstücke, sonstige Tatsachen und über die Person des Unternehmers, soweit es für die Beitragsleistung von Bedeutung ist.

b) Anzeige der Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Unterstützungspflicht

§ 42

Anzeige der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

(1) Der Unternehmer hat jeden Arbeitsunfall, durch den ein im Unternehmen tätiger Versicherter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird, anzuzeigen. Hat der Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei einem Versicherten seines Unternehmens eine Berufskrankheit vorliegen könnte, hat er dies der Berufsgenossenschaft ebenfalls anzuzeigen.

(2) Die Anzeige ist binnen dreier Tage zu erstatten, nachdem der Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erhalten hat. Tödliche und andere schwere Unfälle sind der Berufsgenossenschaft sofort fernmündlich oder telegrafisch vorab anzuzeigen.

(3) Die Anzeige ist der Berufsgenossenschaft auf dem vorgeschriebenen Vordruck zu erstatten. Versicherte können von dem Unternehmer verlangen, dass ihnen eine Kopie der Unfallanzeige überlassen wird. Die Unfallanzeige ist vom Betriebsrat (Personalrat), soweit vorhanden, mit zu unterzeichnen.

§ 43

Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch den Unternehmer

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben der Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, der Ersten Hilfe, des Heilverfahrens und der berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation.

(2) Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, der Berufsgenossenschaft über die Behandlung und den Zustand von Verletzten Auskunft zu erteilen.

4. Aufbringung der Mittel

§ 44

Allgemeines

- (1) Die Aufbringung der Mittel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den folgenden Satzungsbestimmungen.
- (2) Der Jahresbedarf kann nach den Aufwendungen für die Monate Januar bis September des Geschäftsjahres vorausgeschätzt werden.

§ 45

Beitragsvorschüsse und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Berufsgenossenschaft erhebt Vorschüsse auf die Beiträge. Die Beitragsvorschüsse werden nach den Betriebs- und Unternehmensverhältnissen sowie dem Beitragsmaßstab und den Beitragsberechnungsfaktoren des abgelaufenen Geschäftsjahres berechnet. Für beendete Unternehmen und für Unternehmen mit einer Beitragshöhe bis 500 Euro werden Beitragsvorschüsse nicht erhoben.
- (2) Die Beiträge werden am 15. des siebten Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist. Beiträge, für die keine Beitragsvorschüsse festgesetzt worden sind, werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist.
- (3) Die Beiträge, für die Vorschüsse erhoben werden, sind in drei gleichen Teilbeträgen zu zahlen. Rundungsdifferenzen werden mit dem letzten Teilbetrag ausgeglichen. Die Teilbeträge werden am 15. des ersten, vierten und siebten Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist.
- (4) Nachgeforderte Beiträge werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid bekannt gegeben worden ist.
- (5) Die Beiträge und Beitragsvorschüsse sollen im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen werden.

§ 46

Beitragsberechnung

(1) Die Beiträge je Unternehmen setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem Umlagebeitrag zusammen. Für Nebenunternehmen werden keine gesonderten Grundbeiträge erhoben.

(2) Der Grundbeitrag beträgt für Unternehmen ohne Bundesmittelberechtigung 75 Euro und für Unternehmen mit Bundesmittelberechtigung 100 Euro.

(3) Der Umlagebeitrag für die Unternehmen der Landwirtschaft und der damit verbundenen Tierhaltung, sowie der Unternehmen des Weinbaus und der Teichwirtschaft wird unter Zugrundelegung des Umlagesolls zu 80 v.H. aus Arbeitsbedarfsbeiträgen (§ 47) und zu 20 v.H. aus Flächenwertbeiträgen (§§ 48, 49) berechnet. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Berechnung

für das Umlagejahr	aus Arbeitsbedarfsbeiträgen zu	aus Flächenwertbeiträgen zu
2009	50 v.H.	50 v.H.
2010	55 v.H.	45 v.H.
2011	60 v.H.	40 v.H.
2012	65 v.H.	35 v.H.
2013	70 v.H.	30 v.H.
2014	75 v.H.	25 v.H.

ab 2015	80 v.H.	20 v.H.
---------	---------	---------

(4) Der Umlagebeitrag für die Unternehmen der Forstwirtschaft und für Unternehmen der Tierhaltung ohne Bodenbewirtschaftung wird unter Zugrundelegung des Umlagesolls aus Arbeitsbedarfsbeiträgen berechnet.

(5) Der Umlagebeitrag für landwirtschaftliche Nebenunternehmen, für land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen, für Jagden, für Unternehmen der Seen-, Bach- und Flussfischerei und der Fischzucht, für sonstige Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung, wie z.B. Trainerbetriebe und Rennställe, für die Unternehmen der Imkerei, für berufsständische Einrichtungen der Landwirtschaft (Berufsverbände), für Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen und für die Träger der Landwirtschaftlichen Sozialversi-

cherung wird unter Zugrundelegung des Umlagesolls nach Berechnungswerten errechnet, die auf das jeweilige Unternehmen abgestellt sind.

(6) Die Umlagebeiträge werden nach einem Vomhundertsatz (Hebesatz) des aus der Summe aller Einzelberechnungswerte gebildeten Gesamtberechnungswertes bzw. nach Berechnungswerten auf der Grundlage des Arbeitsaufwands unter Berücksichtigung der Unfallgefahr berechnet. Die Hebesätze werden vom Vorstand festgesetzt.

(7) Die Summe der sich für ein Unternehmen nach §§ 47 und 48 ergebenden Werte ist nach dem Stand vom 15. Mai des Jahres, für das die Beiträge eingezogen werden (Umlagejahr), der Veranlagung und Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Unternehmen und Unternehmensbestandteile, die nur saisonal oder zeitlich begrenzt betrieben werden, gelten als am 15. Mai eines Umlagejahres ausgeübt.

(8) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

§ 47

Beitragsmaßstab Arbeitsbedarf

(1) Der Arbeitsbedarf für die in § 46 Abs. 3 und 4 genannten Unternehmen wird einheitlich unter Berücksichtigung der Größe, der verschiedenen Formen der Flächennutzung und der Arten der Tierhaltung berechnet. Die Berechnung des Gesamtarbeitsbedarfs erfolgt nach Berechnungseinheiten, die sich aus den in den Absätzen 3 bis 5 bestimmten Abschätztarifen ergeben.

(2) Zur Ermittlung der einzelnen Berechnungseinheiten wird bei Flächennutzungen die Flächengröße und bei Tieren die Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere mit der für das jeweilige Produktionsverfahren geltenden Berechnungseinheit je Hektar bzw. Tier multipliziert und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Berechnungseinheit je Hektar bzw. Tier ermittelt sich, indem die Flächengröße bzw. die Tierbestandsgröße mit dem festgesetzten Degressionsfaktor potenziert und das Ergebnis mit dem für das Produktionsverfahren festgesetzten Basiswert multipliziert wird. Die vorgegebenen Unter- und Obergrenzen sind dahingehend zu berücksichtigen, dass bis einschließlich der Untergrenze und ab der Obergrenze die Berechnungseinheit gilt, die sich für die jeweilige Grenze errechnet. Für Produktionsverfahren ohne Degressionsfaktor ermitteln sich die Berechnungseinheiten durch Multiplikation der Flächengröße bzw. der Anzahl der Tiere mit dem festgesetzten Basiswert.

(3) An Berechnungseinheiten sind anzusetzen für

<u>I. Formen der Flächennutzung:</u>					
		Basiswert	Degressionsfaktor	Untergrenze	Obergrenze
a) Ackerbau					
1.	Mähdrusch z.B. Getreide, Körnermais, Ölsaaten, Körnerleguminosen	1,6501	- 0,1310	1,00 ha	1.000 ha
2.	Futterbau z.B. Silomais, Corn-Cob-Mix, Gras	1,9726	- 0,1143	1,00 ha	400 ha
3.	Zuckerrüben	2,2102	- 0,1294	1,00 ha	400 ha
4.	Kartoffeln, sonstige Hackfrüchte	3,8429	- 0,0853	1,00 ha	150 ha
5.	aus der Produktion genommene Flächen	0,4417	- 0,2165	1,00 ha	200 ha
b) Grünland					
1.	Wiesen, Mähweiden, Weiden	2,8000	- 0,2000	1,00 ha	500 ha
2.	Almen, Alpen, Hutungen, Schafweiden, Streuwiesen	0,6100	- 0,0700	1,00 ha	200 ha
c) Sonder- und Spezialkulturen					
1.	Hopfen	32,4910	- 0,1240	1,00 ha	50 ha
2.	Beerenobst z.B. Erd-, Him-, Brom- oder Stachelbeeren	83,2000	- 0,0160	1,00 ha	200 ha
3.	Beerenobst – vorwiegend mechanisch geerntet ohne eigene Aufbereitung z.B. Schwarze Johannisbeeren, Holunder	6,2000	- 0,0310	1,00 ha	200 ha
4.	Obstbau z.B. Kern- und Steinobst	42,2000	- 0,0220	1,00 ha	50 ha
5.	Obstbau vorwiegend mechanisch geerntet ohne eigene Aufbereitung z.B. Mostäpfel, Sauerkirschen	7,5000	- 0,0300	1,00 ha	50 ha
6.	Tabak	52,0000			
7.	Freilandgemüse z.B. Spargel, Salate, Gurken	44,6000	- 0,0170	1,00 ha	200 ha
8.	Freilandgemüse vorwiegend mechanisch geerntet ohne eigene Aufbereitung, z.B. Bohnen, Buschbohnen,	4,8307	- 0,0327	1,00 ha	200 ha

	Petersilie, Lohndruscherbsen, Blumenkohl, Trockenzwiebel, Schnittlauch, Spinat, Chicoree, Karotten/Möhren, Sellerie, Zuckermais				
9.	Freilandgemüse vorwiegend mechanisch geerntet ohne eigene Aufbereitung, z.B. Weißkraut, Blaukraut, rote Rübe	17,6470	- 0,0108	1,00 ha	200 ha
10.	Gemüse aus geschütztem Anbau unter Glas oder Folienkonstruktion	100,0000			
11.	Weihnachtsbaumkulturen	6,0000	- 0,1800	0,10 ha	100 ha
d) Weinbau					
1.	Traubenproduktion	45,0000			
2.	bei Fassweinvermarktung	45,0000 17,3700	- 0,2272	1,00 ha	40 ha
3.	bei Flaschenweinvermarktung	45,0000 17,3700 78,4630	- 0,2272 - 0,1197	1,00 ha 1,00 ha	40 ha 40 ha
e) Forstwirtschaft		1,6543	- 0,1500	50,00 ha	1.500 ha
f) Karpfen- und Beifische z.B. Schleie, Hecht		9,0000			
g) Ausbau von zugekauften Trauben		17,3700 78,4630	- 0,2272 - 0,1197	1,00 ha 1,00 ha	40 ha 40 ha
h) Haus- und Hofflächen sowie Haus- und Ziergärten		0,0000			

<u>II. Arten der Tierhaltung</u>					
		Berechnungseinheiten je Tier und Jahr	Degressionsfaktor	Untergrenze	Obergrenze
a) Rinderhaltung					
1.	Milchkühe	21,5000	- 0,3650	10	250
2.	Mutterkühe inkl. Kalb	8,0000	- 0,3700	10	120

3.	Rinder (alle sonstigen Rinderhaltungen männlich und weiblich)	7,1000	- 0,3900	10	250
b) Schweinehaltung					
1.	Zuchtsauen	7,5000	- 0,3850	1	500
2.	Ferkel	0,7000	- 0,2600	400	3.200
3.	Mast-schweine, Jungsauen-aufzucht	1,7000	- 0,3900	10	2.000
c) Geflügelhaltung					
1.	Lege-hennen	0,7000	- 0,3800	50	20.000
2.	Junghennen	0,0300	- 0,1500	500	40.000
3.	Mast-hähnchen	0,5510	- 0,4800	500	40.000
4.	Puten	0,7000	- 0,4100	500	30.000
5.	Gänse	1,1000	- 0,4500	50	1.000
6.	Enten	0,9300	- 0,4210	500	20.000
d) sonstige Tierhaltung					
1.	Pferde	13,2000	- 0,1000	1	50
2.	Schafe und Ziegen	4,7000	- 0,3274	20	800
3.	Damwild	1,6800	- 0,2500	10	100
4.	Kaninchen	1,3500	- 0,2300	10	100

(4) Zu den unter Absatz 3 Nr. 1 a – 1 d genannten Produktionsverfahren sind für allgemeine Arbeiten zusätzlich folgende Berechnungseinheiten anzusetzen:

	Basiswert	Degressionsfaktor	Untergrenze	Obergrenze
Allgemeine Arbeiten	1,2494	- 0,1838	1,00 ha	1.000 ha

(5) Abweichend von Absatz 2 ermitteln sich für Forellenteichwirtschaft die Berechnungseinheiten aus der Menge der entnommenen Fische. Es sind folgende Berechnungseinheiten anzusetzen:

	Basiswert	Degressionsfaktor	Untergrenze	Obergrenze
Forellen und Beifische (wie z.B. Saibling, Äsche)	38,0000	- 0,63	1 Tonne	200 Tonnen

(6) Bei Formen der Flächennutzung und Arten der Tierhaltung, die in Abs. 3 – 5 nicht aufgeführt sind, erfolgt die Berechnung entsprechend einer nach Abs. 3 – 5 gleichwertigen Flächennutzung oder Tierhaltung.

§ 48

Beitragsmaßstab Flächenwert

(1) Bei der Berechnung der Beiträge ist von den landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem durchschnittlichen Hektarwert der Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Sitz hat, auszugehen. Der durchschnittliche Hektarwert errechnet sich für jede Gemeinde im Wege der Teilung der Summe der von den Finanzbehörden nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Vergleichswerte durch die Summe der in der Gemeinde gelegenen landwirtschaftlich bewerteten Flächen. Maßgebender Stand für die Ermittlung des durchschnittlichen Hektarwertes ist für die Regierungsbezirke Oberfranken und Mittelfranken der Gemeindestand vom 01.01.1964, für den Regierungsbezirk Unterfranken der Gemeindestand 01.01.1974, wobei Bestandsänderungen von Gemeinden seit dem 01.01.1969 unberücksichtigt bleiben, und für den Regierungsbezirk Oberbayern der Gemeindestand am Tag vor Inkrafttreten dieser Bestimmung. Der durchschnittliche Hektarwert beträgt höchstens 2.000 Deutsche Mark.

Soweit Flächen unter Anwendung von dafür geschaffenen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien von Regionalprogrammen oder vergleichbaren Regelungen zur Erzielung landwirtschaftlichen Ersatzeinkommens extensiv bewirtschaftet oder stillgelegt werden oder einer der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege zugeführt werden und für die Landschaftspflege Fördermittel gezahlt werden, gilt der vor Überführung in extensive Bewirtschaftung oder der am Tag vor der Stilllegung bzw. der vor der Zuführung zur Landschaftspflege maßgebende Hektarwert.

Für Flächen der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege, für die keine Fördermittel bezogen werden, wird einheitlich ein Hektarwert von 100 Deutsche Mark zugrunde gelegt.

(2) Weicht der durchschnittliche Hektarwert um mehr als 15 v.H. von dem für die landwirtschaftliche Eigentumsfläche finanzamtlich festgestellten und nachgewiesenen Hektarwert ab, so wird er auf Antrag auf diesen Wert angeglichen. Dabei sind zugepachtete Flächen mit dem in Satz 1 bezeichneten Hektarwert zu berücksichtigen. Bei einem Pachtbetrieb ist der Vergleichsberechnung nach Satz 1 für alle bewirtschafteten Flächen der finanzamtlich festgestellte Hektarwert des Pachtbetriebes (Betriebsstätte) zugrunde zu legen. Die von den Finanzbehörden festgestellten Zu- und Abschläge nach § 41 des Bewertungsgesetzes bleiben unberücksichtigt. Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe eines Beitragsbescheides gestellt, so wird die Angleichung noch für die mit diesem Bescheid erfolgte Beitragsfestsetzung vorgenommen. Ein einmal gestellter Antrag wird so lange berücksichtigt, als nicht eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen eintritt.

(3) Abweichungen des nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Hektarwertes von dem im Genossenschaftsbezirk geltenden Durchschnittshektarwert von 1.066 Deutsche Mark werden dadurch bereinigt, dass

bis zu einem Hektarwert von	350 Deutsche Mark	10 v.H.,
bis zu einem Hektarwert von	450 Deutsche Mark	20 v.H.,
bis zu einem Hektarwert von	550 Deutsche Mark	30 v.H.,
bis zu einem Hektarwert von	650 Deutsche Mark	40 v.H. und
ab einem Hektarwert über	650 Deutsche Mark	50 v.H.

des Differenzbetrages dazu gerechnet werden und bei einem den Durchschnittshektarwert übersteigenden Wert die Hälfte des Differenzbetrages abgezogen wird.

(4) Die in Form anderer Kulturen genutzten Flächen werden mit einem ihrem durchschnittlichen Ertrag entsprechenden Vervielfältiger zur landwirtschaftlich genutzten Fläche ins Verhältnis gesetzt und dieser hinzugerechnet.

Der Vervielfältiger beträgt für

Hopfen	1,36,
Spargel	1,03,
Feldgemüse	2,90,
Obstbau	0,77,
Baumschulen	5,94,
Unterglaskulturen	10,00,
Beerenobst, Erdbeeren, Meerrettich, Tabak sowie sonstige Sonderkulturen	1,00.

(5) Für die mit Weihnachtsbaumkulturen genutzte Fläche beträgt der Berechnungswert 3.000 Deutsche Mark je Hektar.

(6) Für die mit Teichwirtschaft genutzte Fläche beträgt der Berechnungswert bei Karpfen 1.000 Deutsche Mark und bei Forellen und sonstigen Fischarten 20.000 Deutsche Mark je Hektar.

(7) Für Geringstland und Sommerweiden für Wanderschafe wird ein Hektarwert von 50 Deutsche Mark angesetzt. Unland bleibt außer Ansatz.

(8) Der Berechnungswert für landesrechtlich anerkannte Almflächen wird auf Antrag bei Nachweis einer Bewirtschaftung in der entsprechenden Höhenlage wie folgt festgesetzt:

Unter 1.000 m ü. NN	je Hektar	75 Deutsche Mark,
1.000 m bis 1.400 m ü.NN	je Hektar	50 Deutsche Mark,
über 1.400 m ü. NN	je Hektar	25 Deutsche Mark.

Für die Einstufung wird die jeweilige mittlere Höhenlage der Alm (arithmetisches Mittel zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Punkt der Fläche) zugrunde gelegt.

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe eines Beitragsbescheides schriftlich bei der Berufsgenossenschaft unter Vorlage entsprechender Nachweise zu stellen, wenn die Festsetzung noch bei der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Beitragsberechnung berücksichtigt werden soll. Ein einmal gestellter Antrag wird so lange berücksichtigt, als nicht eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen eintritt.

(9) Die nach den Absätzen 1 bis 8 ermittelten Berechnungswerte sollen mit einem der Unfallgefahr der jeweiligen Kulturart angemessenen, vom Vorstand festzusetzenden Faktor versehen werden, wenn das Beitragsaufkommen der Unfallbelastung dieser Art nicht mehr entspricht. Den Zeitraum, in dem die Angemessenheit des Faktors nachzuprüfen ist, bestimmt der Vorstand.

(10) Übersteigen die nach den Absätzen 1 (Satz 1 bis 5) bis 6 bewirtschafteten Flächen insgesamt 15 Hektar, so wird auf den auf die übersteigenden Flächen entfallenden anteiligen Berechnungswert ein Nachlass gewährt. Dieser beträgt

für die ersten 5 Hektar	10 %,
für die nächsten 5 Hektar	15 %,
für die nächsten 5 Hektar	20 %,
für die nächsten 20 Hektar	25 %,
für die nächsten 30 Hektar	30 %,
für die nächsten 10 Hektar	35 %,
für die nächsten 10 Hektar	40 %,

für die nächsten 25 Hektar	50 %,
für die nächsten 25 Hektar	60 %,
für die nächsten 25 Hektar	70 %
und für alle weiteren Flächen	75 %.

Es bleiben insoweit folgende Kulturarten unberücksichtigt:

- Geringstland
- Schafweide
- Almen
- Die den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege i.S.d. § 48 Absatz 1 Satz 6
- Stillgelegte Fläche nach § 21 Abs. 4 ALG
- Sonstige Landwirtschaft mit Pflege (FELEG).

§ 49

Flächenwertberechnung für Unternehmen des Weinbaus

Der Wert für weinbaulich genutzte Flächen wird aus einem einheitlichen Wert errechnet. Der Wert je Hektar weinbaulich genutzter Flächen beträgt bei

Selbstvermarktern	4.000 Deutsche Mark,
Fassweinerzeugern	3.350 Deutsche Mark und bei
Vollablieferern	3.000 Deutsche Mark.

§ 46 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 50

Berechnungswert für Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung

(1) Der Berechnungswert für

- Unternehmen der Seen-, Bach-, Flussfischerei und der Fischzucht,
- für land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen,
- für Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen, einschließlich berufsständischer Einrichtungen der Landwirtschaft, insbesondere dem Bayerischen Bauernverband (§ 27 Absatz 4),

- für die Landwirtschaftliche Alterskasse Franken und Oberbayern, die Landwirtschaftliche Krankenkasse Franken und Oberbayern und die Landwirtschaftliche Pflegekasse Franken und Oberbayern
- sowie für sonstige Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung, wie z.B. Rennställe und Trainerbetriebe für Galopp- und Trabrennpferde

wird nach der Zahl der Arbeitstage und einem Wert je Arbeitstag von 100 Deutsche Mark ermittelt. Der Vorstand kann bestimmen, dass für einzelne Unternehmen feste Beiträge erhoben werden. Das Nähere zur Ermittlung der Arbeitstage, insbesondere zu dem der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Zeitraum, bestimmt der Vorstand.

(2) Der Berechnungswert für Unternehmen der Imkerei wird nach der Anzahl der Bienenvölker und einem Wert je Bienenvolk von 100 Deutsche Mark ermittelt. Maßgeblich ist der Jahreshöchststand.

(3) Wird neben einem Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung ein weiterer Unternehmensteil mit Bodenbewirtschaftung betrieben, so wird für diesen Unternehmensteil ein zusätzlicher Berechnungswert gemäß der §§ 47 bis 49 gebildet.

(4) Bei der Beitragsfestsetzung für ein versichertes land- und forstwirtschaftliches Lohnunternehmen wird mindestens 1 Arbeitstag im Jahr unterstellt.

§ 51

Berechnungswert für Unternehmen der Jagd

(1) Der Berechnungswert für die Unternehmen der Jagd ist der von den Jagdpächtern an die Verpächter jährlich zu zahlende Jagdpachtpreis (Jagdwert). Übersteigt der Jagdpachtpreis je Hektar das Doppelte des durchschnittlichen Jagdwertes je Hektar des Landkreises, bleibt der übersteigende Betrag unberücksichtigt.

(2) Bei nichtverpachteten Eigen- und Gemeinschaftsjagdrevieren wird der Jagdwert aus der Größe des Jagdreviers und dem durchschnittlichen Jagdwert je Hektar der verpachteten Jagdreviere des Landkreises, in dem das Jagdrevier liegt, gebildet (Verhältnis der Gesamtfläche zur Jagdwertsumme). Der Beitragsberechnung werden 80 v.H. dieses durchschnittlichen Jagdwertes zugrunde gelegt.

(3) Die durchschnittlichen Jagdwerte innerhalb der Landkreise werden alle 5 Jahre errechnet und festgesetzt. Für die Feststellung des Berechnungswertes ist der Jagdwert vom 15. Mai des Umlagejahres maßgebend.

§ 52

Berechnungswert für landwirtschaftliche Nebenunternehmen

Der Berechnungswert für Nebenunternehmen wird nach der Zahl der Arbeitstage, die für das Nebenunternehmen von den versicherten Personen geleistet werden, und einem Wert je Arbeitstag von 100 Deutsche Mark ermittelt. Bei der Beitragsfestsetzung für ein versichertes Nebenunternehmen wird mindestens 1 Arbeitstag im Jahr unterstellt. § 50 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 53

(entfallen)

§ 54

Risikogruppen und Einstufung nach der Unfallgefahr

(1) Risikogruppen sind die

- bodenbewirtschaftende Landwirtschaft (Ackerbau, Grünland, sonstige Flächen)
- Tierhaltung
- Sonder- und Spezialkulturen
- Weinbau
- Forsten
- Jagden
- Nebenunternehmen sowie
- sonstige Unternehmen.

(2) Die Risikogruppen werden mit einem Risikofaktor versehen, um eine Deckung zwischen dem Beitragsaufkommen der Risikogruppe und dem Leistungsaufkommen dieser Risikogruppe herzustellen.

(3) Die zu den in Abs. 1 genannten Risikogruppen zusammengefassten Produktionsverfahren sollen mit einem der Unfallgefahr des jeweiligen Produktionsverfahrens angemessenen, vom Vorstand festzusetzenden Faktor versehen werden, wenn das Beitragsaufkommen der Unfallbelastung dieses Produktionsverfahrens nicht mehr entspricht.

§ 55

Änderungen in der Beitragsberechnung

Sind der Berufsgenossenschaft bei der Bekanntgabe der Beitragsbescheide Änderungen in der Person des Beitragspflichtigen oder Änderungen des Berechnungswertes aus Gründen, die der Beitragspflichtige nicht zu vertreten hat, noch nicht bekannt oder konnten sie noch nicht berücksichtigt werden, so wird der Beitrag durch die Berufsgenossenschaft neu berechnet. Ergibt sich bei der Neuberechnung ein anderer Beitrag, so erhält der Zahlungspflichtige einen neuen Bescheid. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, Fehlbeträge sind nachzuentrichten, soweit die Ansprüche nicht verjährt sind.

§ 56

Beitragsermäßigung

(1) Unternehmern, die nicht versicherte oder versicherungsfreie Personen beschäftigen, wird auf Antrag Beitragsermäßigung gewährt. Die Beitragsermäßigung bestimmt sich nach dem Verhältnis der nicht versicherten oder versicherungsfreien Personen zu den versicherten Personen im Unternehmen.

(2) Unternehmern, für die Personen tätig sind, die infolge dieser Tätigkeit bei einem anderen Unfallversicherungsträger als einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind, wird auf Antrag Beitragsermäßigung bewilligt. Die Beitragsermäßigung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Arbeitstage dieser Personen zu den Arbeitstagen der bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten Personen.

(3) Die Unternehmer haben neben dem Grundbeitrag mindestens 20 v.H. des sich aus §§ 46 bis 60 ergebenden Beitrags zu zahlen.

(4) Der Antrag ist für jedes Geschäftsjahr innerhalb der für den Beitragsbescheid maßgebenden Rechtsbehelfsfrist schriftlich unter Vorlage entsprechender Nachweise zu stellen, wenn die Ermäßigung noch bei der diesem Bescheid zugrunde liegenden Beitragsberechnung berücksichtigt werden soll.

(5) Die Beitragsermäßigung wird für jeweils ein Jahr gewährt.

§ 57

Beitragseinzug und Reihenfolge der Tilgung

(1) Die Beiträge werden durch die Berufsgenossenschaft eingezogen.

(2) Die Bewirtschaftung von Flächen im Sinne der §§ 47 bis 49 wird unterstellt und löst Beitragspflicht aus, solange nicht nachgewiesen ist, dass die Flächen verpachtet oder abgegeben wurden. Miteigentümer haften für die Beiträge als Gesamtschuldner.

(3) Schuldet der Zahlungspflichtige Auslagen, Gebühren, Beiträge, Säumniszuschläge, Zinsen, Geldbußen oder Zwangsgelder, kann er bei der Zahlung bestimmen, welche Schuld getilgt werden soll. Trifft der Zahlungspflichtige keine Bestimmung, wird die Schuld in der in Satz 1 genannten Reihenfolge getilgt. Innerhalb der gleichen Schuldenart wird die einzelne Schuld nach ihrer Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilmäßig getilgt.

(4) Die Zahlungen des Zahlungspflichtigen sind an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Tag der Wertstellung zugunsten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszugs des Geldinstituts der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.

Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

§ 58

Mahnverfahren

Vor der Beitreibung von Rückständen findet ein Mahnverfahren statt. Für die Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 5 Euro erhoben.

§ 59

Kosten im Beitreibungsverfahren

Für Amtshandlungen eines Vollziehungsbeamten im Sinne des § 66 Absatz 1 Satz 3 SGB X im Vollstreckungsverfahren werden bei Pfändung, Wegnahme und Verwertung Kosten in entsprechender Anwendung der §§ 337 Absatz 1, 338 bis 344 der Abgabenordnung (AO) erhoben. Zum Ausgleich von Aufwendungen für Wege, die der Vollziehungsbeamte zur Vornahme von Amtshandlungen zurücklegen muss, wird für jede Amtshandlung ein Wegegeld in Höhe eines auf volle Euro aufzurundenden 200. Teiles der monatlichen Bezugsgröße erhoben.

§ 60

Härtefallregelung

(1) Für die Umlage 2009 (fällig 2010) wird die durch die Einführung des Beitragsmaßstabes Arbeitsbedarf bedingte Bruttobeitragserhöhung auf 50 % des Vergleichsbeitrages, mindestens jedoch 300 € begrenzt. Für die Umlage 2010 (fällig 2011) wird die Bruttobeitragserhöhung auf 75 % des Vergleichsbeitrages, mindestens jedoch 300 € und für die Umlage 2011 (fällig 2012) auf 100 % des Vergleichsbeitrages, mindestens jedoch 300 € begrenzt.

(2) Als Vergleichsbeitrag wird jeweils der Bruttobeitrag der Umlage 2008 (fällig 2009) unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Umlagejahr aktuellen Betriebsverhältnisse (§ 46 Abs. 7) herangezogen.

(3) Ab der Umlage 2012 (fällig 2013) wird kein Härtefall mehr gewährt.

5. Ausdehnung der Versicherung

a) Zusatzversicherung

§ 61

Voraussetzungen und Wirkung der Zusatzversicherung

(1) Unternehmer, ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag können auf Antrag mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst versichert werden. Der höhere Jahresarbeitsverdienst kann wahlweise für das Verletztengeld, die Rente an Versicherte oder für das Verletztengeld und die Rente an Versicherte beantragt werden. Gleiches gilt für regelmäßig wie landwirtschaftliche Unternehmer selbstständig Tätige, die kraft Gesetzes versichert sind. Als zusätzlicher Jahresarbeitsverdienst kann höchstens die Differenz zwischen dem Jahresarbeitsverdienst nach § 93 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII und dem Höchstjahresarbeitsverdienst nach § 27 vereinbart werden. Die Zusatzversicherung ist nur für volle 500 Euro möglich und muss mindestens 2.500 Euro betragen.

(2) Der höhere Jahresarbeitsverdienst gilt für die Berechnung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen sowohl an Versicherte als auch an Hinterbliebene, soweit die Zusatzversicherung vor dem Arbeitsunfall bzw. bei einer Berufskrankheit vor dem Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung in Kraft getreten war. Im Falle der Wiedererkrankung gilt die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles maßgebende Zusatzversicherung.

(3) Für die Berechnung des Verletztengeldes gilt je Kalendertag der 450. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, wobei der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen ist. Im Falle der Wiedererkrankung gilt die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles maßgebende Zusatzversicherung.

(4) Der Zusatzjahresverdienst für bereits bestehende Zusatzversicherungen wird zum 1. Januar 2002 auf volle 500 Euro abgerundet.

§ 62

Beiträge

(1) Für die Zusatzversicherung ist jährlich ein Zusatzbeitrag für jeden Zusatzversicherten für je 100 Euro des Mehrbetrags zu entrichten.

(2) Die Höhe des Zusatzbeitrages bestimmt der Vorstand. Jede Änderung ist den aus der Zusatzversicherung Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 63

Verfahren

(1) Unternehmer, ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner, die im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag sowie die den Unternehmern im Versicherungsschutz Gleichgestellten, die von der Zusatzversicherung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung unter Bezeichnung des zusätzlichen Jahresarbeitsverdienstes bei der Berufsgenossenschaft schriftlich zu beantragen. Die Berufsgenossenschaft kann den Antrag ganz oder teilweise ablehnen oder den Zusatzbeitrag bis auf das Dreifache erhöhen, wenn die berechtigten Belange der Berufsgenossenschaft dies erfordern.

(2) Die Zusatzversicherung tritt vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2 mit dem Tage nach dem Eingang des Antrages in Kraft. Sie erlischt mit dem Ableben des Berechtigten, mit dem Fortfall der Voraussetzungen für die Zusatzversicherung oder durch Kündigung, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen können die Zusatzversicherung bei Änderung des Zusatzbeitrages zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung, spätestens binnen eines Monats nach Mitteilung, kündigen, sonst nur zum Schluss des Kalenderjahres, spätestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt. Die Kündigung muss bei der Berufsgenossenschaft schriftlich eingereicht werden und ist von ihr schriftlich zu bestätigen. Der für die Zeit bis zum Erlöschen der Zusatzversicherung zu entrichtende Zusatzbeitrag ist an die Berufsgenossenschaft abzuführen.

(4) Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, die Zusatzversicherung zu kündigen, wenn der/die Berechtigte einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleidet oder Umstände eintreten oder bekannt werden, die das Unfallrisiko wesentlich erhöhen. Die Zusatzversicherung erlischt mit dem Tage der Zustellung der Kündigung. Bei Neuanschaffung ist die Zusatzversicherung nur unter Berücksichtigung des Vorschadens zulässig.

(5) Die Zusatzversicherung tritt außer Kraft, wenn der Zusatzbeitrag nicht binnen eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Mahnung bezahlt und auf diese Folge bei der Mahnung hingewiesen worden ist. Ist der Beitrag trotz Mahnung nach Ablauf des in Satz 1 angegebenen Zeitraums zur Zeit des Eintritts eines Arbeitsunfalles nicht bezahlt, ist die Berufsgenossenschaft aus der Zusatzversicherung leistungsfrei. Eine Neuanschaffung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Zusatzbeitrag bezahlt ist.

(6) Über die Zusatzversicherung führt die Berufsgenossenschaft ein besonderes Verzeichnis.

b) Freiwillige Versicherung

§ 63 a

Kreis der Versicherungsberechtigten, Mitwirkungspflichten

(1) Unternehmer von nicht gewerbsmäßig betriebenen Imkereien und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten können sich auf schriftlichen Antrag gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) freiwillig versichern, wenn sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII).

(2) Ein Unternehmen der Imkerei gilt dann als nicht gewerbsmäßig betrieben, wenn nicht mehr als 25 Bienenvölker gehalten werden.

(3) Alle Angaben zu Art und Gegenstand des Unternehmens und zur Person des Antragstellers sind auf Anforderung nachzuweisen. Im Übrigen gelten die Mitwirkungspflichten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 63 b

Beitrag

Die Beitragsberechnung erfolgt nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, die für gewerbsmäßig betriebene Imkereien gelten.

§ 63 c

Umfang der Leistungen

Nach § 63 a freiwillig versicherte Personen erhalten Leistungen nach den §§ 26 ff. SGB VII wie nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VII Versicherte.

§ 63 d

Beginn und Ende der Versicherung

(1) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII).

(2) Die Versicherung endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kündigung eingegangen ist.

(3) Die Versicherung erlischt:

1. Wenn der Beitrag nicht binnen zwei Monaten nach Fälligkeit gezahlt worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag entrichtet worden ist,
2. bei Überweisung des Unternehmens, mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII),
3. bei Einstellung des Unternehmens,
4. mit dem Tag, an dem die Imkerei die Voraussetzungen für ein Neben- oder Hilfsunternehmen eines Hauptunternehmens erfüllt (§ 131 Abs. 2 SGB VII),
5. bei Überschreitung der Gewerbsmäßigkeitgrenze mit Ablauf des Tages vor Beginn der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VII,
6. mit dem Ableben der freiwillig versicherten Person,
7. für die Versicherten beim Ausscheiden aus dem Unternehmen.

§ 63 e

Bestätigung

Die Berufsgenossenschaft bestätigt den freiwillig versicherten Personen schriftlich die Versicherung.

6. Befreiung von der Versicherung

§ 64

Versicherungsbefreiung

- (1) Von der Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII werden auf schriftlichen Antrag Unternehmer landwirtschaftlicher Unternehmen i.S.d. § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII bis zu einer Größe von 0,25 Hektar und ihre Ehegatten oder Lebenspartner unwiderruflich befreit. Dies gilt nicht für Spezialkulturen.
- (2) Ehegatten oder Lebenspartner können sich nur gemeinsam befreien lassen.
- (3) Wird das Unternehmen von mehreren Personen betrieben, z.B. durch eine Erbengemeinschaft, können sich nur alle Unternehmer gemeinsam befreien lassen.
- (4) Die Befreiung tritt mit dem Tage des Eingangs des Antrages in Kraft. Eine rückwirkende Befreiung erfolgt nur, wenn der Antrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist des Aufnahmebescheides gestellt wird.
- (5) Sofern die Befreiungsgrenze von 0,25 Hektar wieder überschritten wird, wird dadurch die Befreiung für die gesamte Fläche aufgehoben. Für diesen Fall gelten die Meldeverpflichtungen nach § 38.

IV. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 65

Tatbestände, Geldbußen

- (1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei:
 1. Verstößen gegen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz,
 2. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen der Berufsgenossenschaft,
 3. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der Berufsgenossenschaft,
 4. Verstößen gegen Anzeige-, Auskunft-, Aufbewahrungs-, Aufzeichnungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten,
 5. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten,

6. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht hinsichtlich der Eröffnung des Unternehmens oder des Unternehmerwechsels i.S.d. §§ 36 und 37,
 7. Verletzung der Aufsichtspflicht.
- (2) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - (3) Soweit sich die Bußgeldandrohung gegen den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber seinem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten.

V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Für die Geschäftsführer gilt vom 1.1.2001 bis zum Ausscheiden des dritten der am 8.3.1999 amtierenden Geschäftsführer § 70.

§§ 66 – 69 (entfallen)

§ 70

Geschäftsführung

(1) Die bis zum 31.12.2000 amtierenden Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken sowie der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken bilden ab 1.1.2001 ein abschmelzendes Direktorium. Sie führen jeder die Dienstbezeichnung "Direktor der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern" und sind jeweils an einer Regionaldirektion ansässig. Im Innenverhältnis sind sie gleichberechtigt und vertreten sich gegenseitig. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Berufsgenossenschaft ist jedes einzelne Mitglied des Direktoriums berechtigt. Soweit eine Einigung über die Führung der laufenden Geschäfte im Direktorium nicht möglich ist, wird die Frage dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Bei schriftlicher Abgabe einer Willenserklärung durch ein Mitglied der Geschäftsführung innerhalb seines Aufgabenbereiches fügt es der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung "Geschäftsführung" sowie seinen Familiennamen als Unterschrift bei. Soweit ein Mitglied der Geschäftsführung innerhalb des Aufgabenbereiches des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, fügt es der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung "Der Vorstand" und seinen Familiennamen als Unter-

schrift mit der Maßgabe bei, dass es auf das Auftragsverhältnis verweist "Im Auftrag" – "I.A." Beauftragte zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“ – „I.A.“.

(3) Geschäftsführer im Sinne des § 36 SGB IV ist ab dem 1.1.2001 der am 8.3.1999 amtierende Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken. Nach dessen Ausscheiden aus dem Amt, spätestens ab 1.1.2003, ist der am 8.3.1999 amtierende Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken Geschäftsführer i.S. des § 36 SGB IV. Die beiden verbleibenden Direktoren führen weiterhin ein Direktorium bis zum Ausscheiden eines der beiden Geschäftsführer weiter. Nach dem Ausscheiden des Geschäftsführers der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken ist der am 8.3.1999 amtierende Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern Geschäftsführer im Sinne des § 36 SGB IV.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 71

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung der Berufsgenossenschaft wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Regionaldirektionen und der Verwaltungsstellenstandorte veröffentlicht. Die Aushangsfrist beträgt 4 Wochen. Auf dem Aushang sind der Tag des Aushangs, die Aushangsfrist und der Tag der Abnahme zu vermerken. Auf den wesentlichen Inhalt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung mit der Angabe, dass die Satzung an allen Werktagen während der ortsüblichen Dienstzeit in den Geschäftsräumen eingesehen werden kann, wird zusätzlich in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes „LSV kompakt“ hingewiesen.

(2) Das sonstige autonome Recht der Berufsgenossenschaft wird durch einen Hinweis in der „LSV kompakt“ veröffentlicht, wobei anzugeben ist, an welcher Stelle und zu welcher Zeit diese Vorschriften während der ortsüblichen Dienstzeit eingesehen werden können.

§ 72

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken vom 10. Dezember 1996 (in der Fassung des 2. Nachtrages vom 5. Dezember 2000), der Landwirtschaftlichen Berufsgenossen-

schaft Oberbayern vom 3. Dezember 1996 (in der Fassung des 5. Nachtrages vom 7. Dezember 1999) und der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken vom 11. Dezember 1996 (in der Fassung des 2. Nachtrages vom 7. Dezember 1998). Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern

Bayreuth, den 11. Januar 2001

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Franken und Oberbayern

Hahn

Vorsitzender

Die von der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern in ihrer Sitzung vom 11. Januar 2001 beschlossene Satzung wird hiermit gemäß §§ 114 Abs. 2 SGB VII, 90 Abs. 2 SGB IV genehmigt.

München, 29.01.01

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und

Sozialordnung, Familie, Frauen und

Gesundheit

(Az.: III 3/4412/1/01)

i.A.

Dr. Gaßner

Ministerialdirigent

SATZUNGSNACHTRÄGE

Die nachstehend aufgeführten Satzungsnachträge wurden in die vorstehende Satzung – Neufassung 2001 – eingearbeitet:

1. Nachtrag vom 05.12.2001, genehmigt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 19.02.2002.

Durch den 1. Nachtrag zur Satzung der LBG Franken und Oberbayern sind

§ 46 mit Wirkung vom 01.01.2001,

§ 26 Abs. 1, § 31, § 33, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 49 Abs. 1 Satz 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 mit Wirkung vom 01.03.2001,

§ 35 Abs. 6 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 5, § 48 Abs. 1 und im Anhang 2 zu § 46 § 2 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 5, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1 und 2, Abs. 8 Satz 1 und 3, Abs. 12 Satz 1, § 3 Satz 1, § 4 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Satz 1, § 8 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 und 6, § 13 Satz 2, § 14 Satz 2, § 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 mit Wirkung vom 01.01.2002

geändert, neugefasst bzw. ergänzt worden.

2. Nachtrag vom 03.12.2002, genehmigt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 17.12.2002.

Durch den 2. Nachtrag zur Satzung der LBG Franken und Oberbayern sind

§ 47 Abs. 1 Satz 4, § 57

und im Anhang 2 zu § 46 § 2 Abs. 7 Satz 2, § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 4 mit Wirkung vom 01.01.2003

neugefasst worden.

3. Nachtrag vom 19.11.2003, genehmigt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.12.2003.

Durch den 3. Nachtrag zur Satzung der LBG Franken und Oberbayern sind

§ 46 (a.F.) mit Anhang 1 und Anhang 2 aufgehoben und

die §§ 1 – 15 des Anhanges 2 zu § 46 a.F. inhaltlich in die Satzung eingefügt worden; sie erhalten die Nummerierung §§ 46 – 60 unter Abschnitt III. 4. (Aufbringung der Mittel); die §§ 47 ff. (a.F.) erhalten die Nummerierung §§ 61 ff.

Außerdem wurden § 2 Absätze 1, 6, 7, 8, 11, § 3, § 4 Satz 3, § 5 Abs. 1, § 7 Satz 3, § 8, § 9 § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 15 des Anhanges 2 zu § 46 a.F. (jetzt entsprechend in §§ 47 bis 60 geregelt) mit Wirkung vom 01.01.2004 geändert, neugefasst bzw. ergänzt.

Ferner wurden die in den Anmerkungen zu §§ 6, 8, 9, 13, 15, 16, 17, 18, 21 sowie die in den Vorbemerkungen zu §§ 52 bis 56 a.F. (jetzt §§ 66 bis 70) und in § 55 Abs. 2 Satz 2 a.F. (jetzt § 69 Abs. 2 Satz 2) genannten Paragraphen durch die neuen Paragraphen entsprechend der oben genannten neuen Nummerierung mit Wirkung vom 01.01.2004 ersetzt.

4. Nachtrag vom 03.12.2004, genehmigt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 13.01.2005.

Durch den 4. Nachtrag zur Satzung der LBG Franken und Oberbayern sind

§ 34, Abs. 3, 4 und 5, § 47 Abs. 7, § 48 Abs. 2 Satz 1, § 50 Abs. 3, § 55 Abs. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 01.01.2005

geändert, gestrichen, neugefasst bzw. ergänzt worden.

5. Nachtrag vom 13.12.2005, genehmigt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 02.01.2006.

Durch den 5. Nachtrag zur Satzung der LBG Franken und Oberbayern sind

§ 28 und § 64 mit Wirkung vom 30.03.2005,

§ 6 (Fußnote), § 8 (Fußnote), § 9 (Fußnote), § 13 (Fußnote), § 15 (Fußnote), § 16 (Fußnote) und Abs. 1, § 17 (Fußnote), § 25, § 26, § 26 a, § 35 a, § 50 Abs. 5 und Abs. 6, § 52 Satz 2, § 55 Abs. 4 Satz 1, § 60 Abs. 2, § 64, Erläuterung nach V., §§ 66 – 69 mit Wirkung vom 01.01.2006

geändert, gestrichen, neugefasst bzw. ergänzt worden.

6. Nachtrag vom 05.12.2006, genehmigt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 20.12.2006.

Durch den 6. Nachtrag zur Satzung der LBG Franken und Oberbayern sind

§ 55 Abs. 2 mit Wirkung vom 01.01.2006,

der Einleitungssatz bzw. § 61 Abs. 4 und 5 mit Wirkung vom 01.01.2007

neugefasst, ergänzt, gestrichen bzw. geändert worden.

7. Nachtrag vom 04.12.2007, genehmigt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 02.01.2008.

Durch den 7. Nachtrag zur Satzung der LBG Franken und Oberbayern sind

§ 16 Abs. 1 Nr. 4, § 26 a Abs. 1 und § 55 Abs. 2 mit Wirkung vom 01.01.2008

ergänzt bzw. geändert worden.

8. Nachtrag vom 21.11.2008, genehmigt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 09.12.2008.

Durch den 8. Nachtrag zur Satzung der LBG Franken und Oberbayern sind

das Inhaltsverzeichnis, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 26 a Abs. 1, § 34, § 34 a, § 34 b Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 35, § 35 a, § 57 Überschrift sowie Abs. 3 und 4, § 60, nach der Überschrift „5. Ausdehnung der Versicherung“, neue Zwischenüberschrift, nach § 63 Abschnitt b), §§ 63 a – 63 e mit Wirkung vom 01.01.2008,

das Inhaltsverzeichnis, § 44 Abs. 4, § 45, § 46, § 47, § 48, § 49 Überschrift und Satz 3, § 50 Abs. 4 – 6, § 51 Abs. 3 Satz 2, § 54, § 55 Überschrift und Abs. 1 – 5, § 64 Abs. 4 mit Wirkung vom 01.01.2009

geändert, gestrichen, neugefasst bzw. ergänzt worden.

9. Nachtrag vom 10.12.2009, genehmigt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 12.01.2010.

Durch den 9. Nachtrag zur Satzung der LBG Franken und Oberbayern sind

das Inhaltsverzeichnis, § 46 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5, § 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, § 48 Abs. 7 Satz 1, Abs. 10 Satz 3, 4. Spiegelstrich, § 50 Abs. 1 bis 4, § 53 Überschrift und Abs. 2, § 54 Abs. 1 und Abs. 3, § 71 Abs. 1 und 2 mit Wirkung vom 01.01.2009

§ 44 Abs. 3, § 60 mit Wirkung vom 01.01.2010

geändert, gestrichen, neugefasst bzw. ergänzt worden.

10. Nachtrag vom 15.04.2010, genehmigt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 26.04.2010.

Durch den 10. Nachtrag zur Satzung der LBG Franken und Oberbayern sind

§ 49 Satz 1 und 2 mit Wirkung vom 01.05.2010

geändert worden.

11. Nachtrag vom 01.12.2010, genehmigt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 20.12.2010.

Durch den 11. Nachtrag zur Satzung der LBG Franken und Oberbayern sind

das Inhaltsverzeichnis, § 46 Abs. 5, § 47 Abs. 3 II b) und c), § 53 mit Wirkung vom 01.01.2010

gestrichen, eingefügt bzw. geändert worden.

12. Nachtrag vom 26.10.2011, genehmigt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 28.11.2011.

Durch den 12. Nachtrag zur Satzung der LBG Franken und Oberbayern sind

das Inhaltsverzeichnis und § 26 (neue Absätze 3 und 4) mit Wirkung vom 11.08.2010

§ 46 Abs. 1 mit Wirkung vom 01.01.2012

§ 51 Abs. 3 mit Wirkung vom 01.01.2010

ergänzt, eingefügt bzw. geändert worden.